Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

A 13275 / 26*

Auflagen zur Bewilligung des Liegeboxen-Trennbügels Grenn Stall easy für Jungvieh

1. Mindestabmessungen in cm (lichte Weiten)

Widerristhöhe	**150-200 kg**	**200-300 kg**	**300-400 kg**	**>400 kg**
Boxenlänge wandständig	160	190	210	240
Boxenlänge gegenständig	150	180	200	220
Boxenbreite	70	80	90	100
Länge Liegefläche	120	145	160	180
Abstand Wand – tierseitige Bugkante oder Abstand Wand – Stütze des Bügels im Kopfraum, siehe Punkt 4	30	35	40	50
Bodenfreiheit zwischen Trennbügel und der Liegefläche	30	30	35	40
Position einer Steuerungsvorrichtung im Kopfraum (Höhe ab Oberkante Bugkante), siehe Punkt 5	55	60	65	70

2. Um das Vorrutschen der Tiere im Liegen zu verhindern, ist die Liegefläche nach vorne durch eine Vorrichtung (z.B. Bugkante) zu begrenzen.

3. Kotkante und Bugkante sind tierseitig abzurunden oder abzuschrägen. Kotkante, Bugkante und Bodenniveau des Kopfraumes dürfen die Liegefläche um nicht mehr als 10 cm überragen.

4. Der Abstand von der Wand ist bis zur tierseitigen Bugkante oder bis zur Stütze des Bügels zu messen.

5. Bei der Verwendung von starren Nackenrohren muss in gegenständigen Boxen ein Vorrücken der Tiere in den Kopfraum durch eine Steuerungsvorrichtung (Frontrohr oder ähnliche Einrichtung, wie z.B. Band oder Kette) verhindert werden. Dies gilt auch für wandständige Boxen mit einem grosszügig gestalteten Kopfraum. Diese Steuerungsvorrichtung muss vor oder oberhalb der Bugkante positioniert sein.

Bern, 20.01.2026
sapa

6. Rohre zur Stabilisierung der Boxentrennbügel sind grundsätzlich so zu montieren, dass die Tiere damit nicht in Berührung kommen.

7. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter zusammen mit den oben aufgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

* Ersetzt die Auflagen vom 12.11.2024